

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Sanitz

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.06.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Sanitz wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Er trägt den Namen:

„Seniorenbeirat der Gemeinde Sanitz“.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe, Seniorenvereinen und Seniorenpolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört die Unterstützung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse und Beiräte und des Bürgermeisters durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Sanitz betreffen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat wird vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen informiert.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über den Sozialausschuss an die Gemeindevertretung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer schriftlichen Information an den Bürgermeister.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich
- (2) Die Mitglieder können von Vereinen, Verbänden, Interessengruppen, Arbeitsgruppen und der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden und werden von der Gemeindevertretung bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sanitz haben und in der Regel nicht mehr im Berufsleben stehen.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

Die Gemeindevertretung bestellt die von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Seniorenbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

§ 7 Materielle und finanzielle Sicherstellung

Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Seniorenbeirates im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für deren Sitzungen und bei Bedarf für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind der Gemeinde prüffähige Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz, den

3. Juli 2017

Joachim Hünecke
Bürgermeister

